

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f235d58e-272e-3568-bd66-4af44a455094>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 700 ZPO - Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

(1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

(2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.

(3) ¹Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß [§ 692 Abs. 1 Nr. 1](#) bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. ²[§ 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5](#), [Abs. 2](#), [5](#), [§ 697 Abs. 1, 4](#), [§ 698](#) gelten entsprechend. ³[§ 340 Abs. 3](#) ist nicht anzuwenden.

(4) ¹Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. ²[§ 276 Abs. 1 Satz 1, 3](#), [Abs. 2](#) ist nicht anzuwenden.

(5) Geht die Anspruchsbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin; [§ 697 Abs. 3 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(6) Der Einspruch darf nach [§ 345](#) nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des [§ 331 Abs. 1, 2](#) erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.

